jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/10/28 12Os167/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1970

Norm

StPO §260 Z1

Rechtssatz

Da die Anzahl der strafbaren Handlungen gemäß § 127 StG nicht zu den strafsatzändernden Umständen gehört, entspricht die Formulierung, daß der Angeklagte mit NN den Geschlechtsverkehr zwei bis dreimal vollzogen hat, dem § 260 StPO, zumal damit klar gesagt wird, daß der Angeklagte den Geschlechtsverkehr mindestens zweimal vollzogen hat.

Entscheidungstexte

- 12 Os 167/70
  Entscheidungstext OGH 28.10.1970 12 Os 167/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0098630

Dokumentnummer

JJR_19701028_OGH0002_0120OS00167_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at